

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. April

1973

Inhalt:

	Seite
Bekanntmachung:	
Eintragung und Löschung von Kulturdenkmälern im Denkmalsbuch hierzu:	17
a) Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz)	17
b) Verordnung des Kultusministeriums über das Verfahren zur Eintragung und Löschung von Kulturdenkmälern im Denkmalsbuch	23

Bekanntmachung

OKR 22. 1. 1973
Az. 60/16

Eintragung und Löschung von Kulturdenkmälern im Denkmalsbuch

Im folgenden werden das Landesgesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) des Landes Baden-Württemberg vom 25. Mai 1971 (GesBl. Baden-Württemberg S. 209) sowie die aufgrund des Denkmalschutzgesetzes erlassene Verordnung des Kultusministeriums über das Verfahren zur Eintragung und Löschung von Kulturdenkmälern im Denkmalsbuch vom 15. März 1972 (GesBl. Baden-Württemberg 1972 S. 166) bekannt gemacht.

Auf § 11 Denkmalschutzgesetz wird ausdrücklich verwiesen.

Zur Verordnung des Kultusministeriums über das Verfahren zur Eintragung und Löschung von Kulturdenkmälern im Denkmalsbuch gilt folgendes:

Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung werden auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen in das Denkmalsbuch eingetragen. Für die Eintragung sind die Regierungspräsidien als höhere Denkmalschutzbehörden zuständig. Anträge der Kirchengemeinden sind über das Evang. Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat an das zuständige Regierungspräsidium einzureichen.

Nach § 12 Absatz 3 des Denkmalschutzgesetzes ist die Eintragung zu löschen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Wenn eine Kirchengemeinde den Denkmalschutz an ihrem Eigentum (Gebäude oder bewegliche Gegenstände) gelöscht haben möchte, wird sie gebeten, wegen der Vorbereitung des Antrages mit dem Evang. Oberkirchenrat Fühlung zu nehmen.

Der Erlaß besonderer kirchlicher Denkmalschutzbestimmungen gemäß § 11 des Denkmalschutzgesetzes bleibt vorbehalten.

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz)

Vom 25. Mai 1971

Der Landtag hat am 6. Mai 1971 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Denkmalschutz und Denkmalpflege

§ 1

Aufgabe

(1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken.

(2) Diese Aufgabe wird vom Land und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit von den Gemeinden erfüllt.

Zweiter Abschnitt

Gegenstand und Organisation des Denkmalschutzes

§ 2

Gegenstand des Denkmalschutzes

(1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

(2) Zu einem Kulturdenkmal gehört auch das Zubehör, soweit es mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bildet.

- (3) Gegenstand des Denkmalschutzes sind auch
- a) die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist (§ 15 Abs. 3) sowie
 - b) Gesamtanlagen (§ 19).

§ 3

Denkmalschutzbehörden

- (1) Denkmalschutzbehörden sind:
- a) Das Kultusministerium als oberste Denkmalschutzbehörde,
 - b) die Regierungspräsidien als höhere Denkmalschutzbehörden,
 - c) die unteren Verwaltungsbehörden als untere Denkmalschutzbehörden,
 - d) das Landesdenkmalamt als Landesoberbehörde für den Denkmalschutz.

(2) Die oberste und die höhere Denkmalschutzbehörde entscheiden nach Anhörung des Landesdenkmalamtes. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt; kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet die höhere Denkmalschutzbehörde.

(3) Ist das Land als Eigentümer oder Besitzer betroffen, entscheidet die höhere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der für die Verwaltung des Kulturdenkmals zuständigen Landesbehörde.

§ 4

Denkmalrat

(1) Bei den höheren Denkmalschutzbehörden wird je ein Denkmalrat gebildet. Der Denkmalrat soll von der höheren Denkmalschutzbehörde bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden.

(2) Die Mitglieder des Denkmalrats werden von der obersten Denkmalschutzbehörde auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliederzahl kann bis zu 16 Personen betragen. Dem Denkmalrat sollen insbesondere Vertreter der Denkmalschutzbehörden, der Staatlichen Hochbauverwaltung, der Kirchen, der kommunalen Landesverbände und der Kulturdenkmaleigentümer sowie weitere Personen angehören, die mit den Fragen des Denkmalschutzes vertraut sind.

(3) In den Sitzungen führt der Regierungspräsident oder sein Vertreter den Vorsitz. Die Mitglieder des Denkmalrats sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die oberste Denkmalschutzbehörde erläßt eine Geschäftsordnung für den Denkmalrat, die auch das Berufungsverfahren und das Vorschlagsrecht regelt. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, daß der Denkmalrat Fachausschüsse bildet, an die Aufgaben delegiert werden können.

§ 5

Entschädigungen

Die oberste Denkmalschutzbehörde kann mit Zustimmung des Finanzministeriums durch Rechtsverordnung die Entschädigung und den Reisekostenersatz für die Mitglieder des Denkmalrats und die Beauftragten der Denkmalschutzbehörden regeln. Dabei können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

Dritter Abschnitt

Allgemeine Schutzvorschriften

§ 6

Erhaltungspflicht

Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern haben diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Das Land trägt hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.

§ 7

Maßnahmen und Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden

(1) Die Denkmalschutzbehörden haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Die Vorschriften der §§ 6, 7 und 9 des Polizeigesetzes finden sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit ein Vorhaben einer Genehmigung nach diesem Gesetz bedarf, kann diese mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

(3) Bedarf ein Vorhaben nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der Genehmigung nach diesem Gesetz.

(4) Soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, ist die untere Denkmalschutzbehörde zuständig. Erscheint bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitig tätiges Verhalten der zuständigen Denkmalschutzbehörde nicht erreichbar, so kann das Landesdenkmalamt oder, falls auch dieses nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Polizei die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen. Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

(5) Ist ein Stadt- oder Landkreis oder eine Große Kreisstadt als Eigentümer oder Besitzer betroffen, so entscheidet die höhere Denkmalschutzbehörde.

§ 8

Allgemeiner Schutz von Kulturdenkmälern

(1) Ein Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

- a) zerstört oder beseitigt werden,
- b) in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden, oder
- c) aus seiner Umgebung entfernt werden, soweit diese für den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) Dies gilt für bewegliche Kulturdenkmale nur, wenn sie allgemein sichtbar oder zugänglich sind.

§ 9

Sammlungen

Von den Genehmigungspflichten nach diesem Gesetz sind Kulturdenkmale ausgenommen, die von einer staatlichen Sammlung verwaltet werden. Die oberste Denkmalschutzbehörde kann andere Sammlungen von den Genehmigungspflichten ausnehmen, soweit sie fachlich betreut werden.

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes notwendig sind.

(2) Die Denkmalschutzbehörden oder ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke und zur Verhütung dringender Gefahr für Kulturdenkmale Wohnungen zu betreten und Kulturdenkmale zu besichtigen, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist. Sie sind zu den erforderlichen wissenschaftlichen Erfassungsmaßnahmen — wie der Inventarisierung — berechtigt; insbesondere können sie in national wertvolle oder landes- oder ortsgeschichtlich bedeutsame Archive oder entsprechende andere Sammlungen Einsicht nehmen. Artikel 13 GG wird insoweit eingeschränkt.

(3) Kirchen, die nicht dauernd für die Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen nur mit Zustimmung betreten werden. Öffentliche Kirchenräume dürfen nur außerhalb des Gottesdienstes besichtigt werden.

§ 11

Kulturdenkmale, die dem Gottesdienst dienen

(1) Die Denkmalschutzbehörden haben bei Kulturdenkmälern, die dem Gottesdienst dienen, die gottesdienstlichen Belange, die von der Oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft festzustellen sind, vorrangig zu beachten. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Denkmalschutzbehörden mit der Oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft ins Benehmen.

(2) § 7 Abs. 1, § 8 sowie § 15 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Kulturdenkmale, die im kirchlichen Eigentum stehen, soweit sie dem Gottesdienst dienen und die Kirchen im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde eigene Vorschriften zum Schutze dieser Kulturdenkmale erlassen. Vor der Durchführung von Vorhaben im Sinne der erwähnten Bestimmungen ist das Landesdenkmalamt zu hören. Ergibt sich weder mit ihm noch mit der höheren Denkmalschutzbehörde eine Einigung, so entscheidet die Obere Kirchenbehörde im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde.

(3) Der Achte Abschnitt des Gesetzes ist auf kircheneigene Kulturdenkmale nicht anwendbar.

Vierter Abschnitt

Zusätzlicher Schutz für eingetragene Kulturdenkmale

§ 12

Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung

(1) Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung genießen zusätzlichen Schutz durch Eintragung in das Denkmalbuch.

(2) Bewegliche Kulturdenkmale werden nur eingetragen,

- a) wenn der Eigentümer die Eintragung beantragt, oder
- b) wenn sie eine überörtliche Bedeutung haben oder zum Kulturbereich des Landes besondere Beziehungen aufweisen, oder
- c) wenn sie national wertvolles Kulturgut darstellen, oder
- d) wenn sie national wertvolle oder landes- oder ortsgeschichtlich bedeutsame Archive darstellen, oder
- e) wenn sie auf Grund internationaler Empfehlungen zu schützen sind.

(3) Die Eintragung ist zu löschen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 13

Eintragungsverfahren

(1) Für die Eintragung und Löschung ist die höhere Denkmalschutzbehörde zuständig.

(2) Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über das Eintragungs- und Lösungsverfahren zu treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß in besonderen Fällen die Verwaltungsakte öffentlich bekanntgegeben werden können.

(3) Die Eintragung wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger.

§ 14

Denkmalbuch

(1) Das Denkmalbuch wird von der höheren Denkmalschutzbehörde geführt.

(2) Die Einsicht in das Denkmalbuch ist jedermann gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

§ 15

Wirkung der Eintragung

(1) Ein eingetragenes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

- a) wiederhergestellt oder instand gesetzt werden,
- b) in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert werden,
- c) mit An- oder Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden,
- d) von seinem Stand- oder Aufbewahrungsort insoweit entfernt werden, als bei der Eintragung aus Gründen des Denkmalschutzes verfügt wird, das Kulturdenkmal dürfe nicht entfernt werden.

Einer Genehmigung bedarf auch die Aufhebung der Zubehöreeigenschaft im Sinne von § 2 Abs. 2.

(2) Aus einer eingetragenen Sachgesamtheit, insbesondere aus einer Sammlung, dürfen Einzelsachen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde entfernt werden. Die höhere Denkmalschutzbehörde kann allgemein genehmigen, daß Einzelsachen im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung entfernt werden.

(3) Bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Andere Vorhaben bedürfen dieser Genehmigung, wenn sich die bisherige Grundstücksnutzung ändern würde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

§ 16

Anzeigepflichten

(1) Eigentümer und Besitzer haben Schäden oder Mängel, die an eingetragenen Kulturdenkmälern auftreten, und die ihre Erhaltung gefährden können, unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Wird ein eingetragenes Kulturdenkmal veräußert, so haben Veräußerer und Erwerber den Eigentumswechsel innerhalb von einem Monat einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

§ 17

Vorläufiger Schutz

Die höhere Denkmalschutzbehörde kann anordnen, daß Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen, mit deren Eintragung als Kulturdenkmal in das Denkmalsbuch zu rechnen ist, vorläufig als eingetragen gelten. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn die Eintragung nicht binnen eines Monats eingeleitet und spätestens nach sechs Monaten bewirkt wird. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden.

§ 18

Besonderer Schutz bei Katastrophen

(1) Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Schutz eingetragener Kulturdenkmale für den Fall von Katastrophen erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Dabei können insbesondere die Eigentümer und Besitzer verpflichtet werden,

- a) den Aufbewahrungsort von Kulturdenkmälern zu melden,
- b) Kulturdenkmale mit den in internationalen Verträgen vorgesehenen Kennzeichen versehen zu lassen,
- c) Kulturdenkmale zu bergen, besonders zu sichern, bergen oder besonders sichern zu lassen oder sie zum Zwecke der vorübergehenden Verwahrung an Bergungsorten auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde abzuliefern,
- d) die wissenschaftliche Erfassung von Kulturdenkmälern oder sonstige zu ihrer Dokumentierung, Sicherung oder Wiederherstellung von der Denkmalschutzbehörde angeordnete Maßnahmen zu dulden.

Soweit in der Rechtsverordnung eine Ablieferungspflicht vorgesehen wird, ist anzuordnen, daß die abgelieferten Sachen unverzüglich den Berechtigten zurückzugeben sind, sobald die weitere Verwahrung an einem Bergungsort zum Schutz der Kulturdenkmale nicht mehr erforderlich ist.

(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 kann von der obersten Denkmalschutzbehörde durch Rechtsverordnung auf die nachgeordneten Denkmalschutzbehörden übertragen werden.

Fünfter Abschnitt

Gesamtanlagen

§ 19

(1) Die höhere Denkmalschutzbehörde ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der Gemeinde Gesamtanlagen, insbesondere Straßen-, Platz- und Ortsbilder, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, durch Rechtsverordnung unter Denkmalschutz zu stellen.

(2) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen. Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Gemeinde zu hören.

Sechster Abschnitt

Fund von Kulturdenkmälern

§ 20

Zufällige Funde

(1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, daß an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalsamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und die Denkmalschutzbehörde es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.

(2) Das Landesdenkmalsamt und seine Beauftragten sind berechtigt, den Fund auszuwerten und, soweit es sich um bewegliche Kulturdenkmale handelt, zu bergen und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.

(3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen bekanntwerdenden Funde unverzüglich dem Landesdenkmalsamt mitzuteilen.

§ 21

Nachforschungen

Nachforschungen, insbesondere Grabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmale zu entdecken, bedürfen der Genehmigung des Landesdenkmalamtes.

§ 22

Grabungsschutzgebiete

(1) Die höhere Denkmalschutzbehörde ist ermächtigt, Gebiete, die begründeter Vermutung nach Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung bergen, durch Rechtsverordnung zu Grabungsschutzgebieten zu erklären.

(2) In Grabungsschutzgebieten dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes vorgenommen werden. Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt.

§ 23

Schatzregal

Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.

Siebenter Abschnitt

Entschädigung

§ 24

(1) Soweit Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes enteignende Wirkung haben, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Grundsätze der Entschädigung bei förmlicher Enteignung (§ 27) sind entsprechend anzuwenden.

(2) Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so entscheidet die höhere Denkmalschutzbehörde.

Achter Abschnitt

Förmliche Enteignung

§ 25

Voraussetzungen der Enteignung

(1) Die **Enteignung** ist zulässig, soweit die Erhaltung eines eingetragenen Kulturdenkmals oder seines Erscheinungsbildes oder die Erhaltung eines geschützten Straßen-, Platz- oder Ortsbildes auf andere zumutbare Weise nicht gesichert werden kann.

(2) Die Enteignung ist außerdem zulässig

- a) bei Funden, soweit auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, daß ein Kulturdenkmal wissenschaftlich ausgewertet werden kann oder allgemein zugänglich ist,
- b) bei Kulturdenkmalen, soweit auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, daß sie wissenschaftlich erfaßt werden können.

(3) Zum Zwecke von planmäßigen Nachforschungen ist die Enteignung zulässig, wenn eine begründete Vermutung dafür besteht, daß durch die Nachforschung Kulturdenkmale entdeckt werden.

(4) § 92 des Bundesbaugesetzes gilt entsprechend.

§ 26

Gegenstand der Enteignung

Durch die Enteignung können

- a) das Eigentum oder andere Rechte an Grundstücken oder beweglichen Sachen entzogen oder belastet werden,
- b) Rechte entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Sachen berechtigen, oder die den Verpflichteten in der Benutzung von Grundstücken oder beweglichen Sachen beschränken,
- c) Rechtsverhältnisse begründet werden, die Rechte der in Buchst. b) bezeichneten Art gewähren.

§ 27

Entschädigungsgrundsätze

(1) Für die Enteignung ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Die Entschädigung wird gewährt

- a) für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust,
- b) für andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile.

(3) Vermögensvorteile, die dem Entschädigungsberechtigten (§ 28) infolge der Enteignung entstehen, sind bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen. Hat bei der Entstehung eines Vermögensnachteils ein Verschulden des Entschädigungsberechtigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(4) Für die Bemessung der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Enteignungsbehörde über die Enteignung entscheidet.

(5) Dinglich Berechtigte, die durch die Einwirkung in ihren Rechten betroffen werden, sind, soweit sie nicht unmittelbar entschädigt werden, nach Maßgabe der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf die Entschädigung des Eigentümers angewiesen.

§ 28

*Entschädigungsberechtigter
und Entschädigungsverpflichteter*

(1) Entschädigung kann verlangen, wer in seinem Recht durch Enteignung beeinträchtigt wird und dadurch einen Vermögensnachteil erleidet.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist der Enteignungsbegünstigte verpflichtet.

§ 29

Bemessung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen.

(2) Bei der Entschädigung für den Rechtsverlust sind Verkehrswert oder Verkaufswert zu berücksichtigen. Ein Preis, der mit Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre, bleibt außer Betracht.

(3) Für Vermögensnachteile, die nicht schon durch die Entschädigung nach Absatz 2 abgegolten sind, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, die nicht über den Betrag hinausgehen darf, der erforderlich ist, um die infolge der Enteignung eintretenden Vermögensnachteile abwenden zu können.

§ 30

Enteignungsbehörde und Enteignungsantrag

(1) Die Enteignung wird von der höheren Denkmalschutzbehörde (Enteignungsbehörde) durchgeführt. Bei ihr ist der Enteignungsantrag zu stellen.

(2) Liegt das zu enteignende Kulturdenkmal oder Grundstück in den Bezirken mehrerer Enteignungsbehörden, so bestimmt die oberste Denkmalschutzbehörde die örtlich zuständige Enteignungsbehörde.

§ 31

Verfahren bei der Enteignung von Grundstücken

Ist Gegenstand der Enteignung ein Grundstück, ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt, oder das den Verpflichteten in der Benutzung von Grundstücken beschränkt, gelten für das Verfahren die §§ 107 bis 122 des Bundesbaugesetzes entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 32

Verfahren bei der Enteignung beweglicher Sachen

(1) Ist Gegenstand der Enteignung eine bewegliche Sache, ein Recht an einer beweglichen Sache oder ein Recht, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung der beweglichen Sache berechtigt oder den Verpflichteten in der Nutzung der beweglichen Sache beschränkt, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Für das Enteignungsverfahren gelten § 108 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 109 Abs. 1 und Abs. 2, §§ 110, 111 und 112 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Bundesbaugesetzes entsprechend.

(3) Für den Enteignungsbeschuß gelten die Vorschriften in § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 4 c und 5 bis 7 des Bundesbaugesetzes entsprechend. Der Enteignungsbeschuß muß außerdem den zur Herausgabe nach dem Eintritt der Rechtsänderung Verpflichteten und die Höhe der Entschädigungen mit der Angabe, von wem und an wen sie zu leisten sind, bezeichnen.

(4) Der im Enteignungsbeschuß geregelte neue Rechtszustand tritt anstelle des bisherigen Rechtszustandes, sobald der Enteignungsbeschuß unanfechtbar geworden ist. Der neue Rechtszustand tritt auch ein, wenn noch über die Höhe der Entschädigung gestritten wird.

(5) Soll nach dem Inhalt des Enteignungsbeschlusses der Enteignungsbegünstigte den Besitz an der Sache erhalten, so haben die Eigentümer und Besitzer ihm mit Eintritt der Rechtsänderung die Sache herauszugeben.

(6) Ist zur Erhaltung, wissenschaftlichen Erfassung oder Auswertung eines Kulturdenkmals die sofortige Herausgabe an den Antragsteller dringend geboten, kann die Enteignungsbehörde durch Beschuß den Eigentümer oder Besitzer verpflichten, die Sache an den Antragsteller herauszugeben. Die Anordnung ist nur zulässig, wenn über sie in einer mündlichen Verhandlung verhandelt worden ist. § 116 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2 und Abs. 4 bis 6 des Bundesbaugesetzes gelten entsprechend.

Neunter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten und Schlußbestimmungen

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 8, § 15 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2, § 19 Abs. 2 Satz 1, § 21, § 22 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Handlungen vornimmt, oder den in Genehmigungen enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt,
- b) den ihn nach § 16, § 20 Abs. 1 treffenden Pflichten zuwiderhandelt,
- c) den Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden nach § 7 Abs. 1 und 4 zuwiderhandelt, sofern die Behörde auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- d) den Vorschriften einer nach § 18 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- e) den in § 34 Abs. 5 angeführten Maßnahmen oder Anordnungen zuwiderhandelt, sofern in der Maßnahme oder Anordnung auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird; die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Maßnahme vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Buchst. a, c, d oder e bezieht, können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.

§ 34

Übergangsbestimmungen

(1) Als Eintragung in das Denkmalsbuch gemäß § 12 gilt die Eintragung in

- a) das Denkmalsbuch und das Buch der Bodenaltertümer nach dem bad. Landesgesetz zum Schutz der Kulturdenkmale,
- b) das auf Grund von Art. 97 Abs. 7 der württ. Bauordnung angelegte Landesverzeichnis der Baudenkmale,
- c) das auf Grund von § 34 der bad. Landesbauordnung angelegte Verzeichnis der Baudenkmale,
- d) das Verzeichnis der Denkmäler nach Art. 8 und 10 des Hess. Gesetzes den Denkmalschutz betreffend vom 16. Juli 1902 (Reg.Bl. S. 275),
- e) das Denkmalverzeichnis gemäß Verfügung des württ. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den Schutz von Denkmälern und heimatlichem Kunstbesitz vom 25. Mai 1920 (Reg.Bl. S. 317).

(2) Die Eintragungen nach Absatz 1 sollen in das nach diesem Gesetz anzulegende Denkmalsbuch nach den für Neueintragungen geltenden Bestimmungen übertragen werden.

(3) Straßen-, Platz- und Ortsbilder, die nach dem Badischen Denkmalschutzgesetz geschützt waren, behalten diese Eigenschaft gemäß § 19, soweit der Schutz im Einvernehmen mit der Gemeinde verfügt worden ist. Gebiete, die nach dem Badischen Denkmalschutzgesetz zu Grabungsschutzgebieten erklärt waren, werden Grabungsschutzgebiete gemäß § 22.

(4) Kulturdenkmale im Eigentum des Staates und öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen, die nicht in das Denkmalsbuch eingetragen sind, aber eine besondere Bedeutung besitzen, stehen bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den eingetragenen Kulturdenkmälern gleich.

(5) Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Fideikommißauflösung zum Schutz von Gegenständen und Sachgesamtheiten von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder heimatlichen Wert getroffen sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Solche Maßnahmen können geändert, an die Vorschriften dieses Gesetzes angepaßt oder aufgehoben werden. Zuständig hierfür sind die höheren Denkmalschutzbehörden. Sie haben auch die zur Durchsetzung der Maßnahmen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 35

Landesverwaltungsgesetz

In § 16 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 (Ges.Bl. S. 255) wird nach Nr. 5 eingefügt: „5. a) der Denkmalschutz.“

§ 36

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle diesem Gesetz entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere
 - a) das badische Landesgesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Badisches Denkmalschutzgesetz) vom 12. Juli 1949 (GVBl. S. 303),

- b) das württ. Gesetz betreffend den vorläufigen Schutz von Denkmälern im Eigentum bürgerlicher oder kirchlicher Gemeinden sowie öffentlicher Stiftungen vom 14. März 1914 (Reg.Bl. S. 45),
- c) das württ. Gesetz betreffend den vorläufigen Schutz von Denkmälern und heimatlichem Kunstbesitz vom 14. Mai 1920 (Reg.Bl. S. 305),
- d) die Verfügung des württ. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den Schutz von Denkmälern und heimatlichem Kunstbesitz vom 25. Mai 1920 (Reg.Bl. S. 317),
- e) § 131 des Polizeistrafbuchgesetzes für Baden vom 31. Oktober 1863 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1923 (GVBl. S. 216),
- f) die bad. Verordnung vom 27. November 1914, Ausgrabungen und Funde betreffend (GVBl. S. 290),
- g) das preuß. Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 (GS. S. 41),
- h) die württ. Verfügung des Ministeriums des Innern über Baudenkmale vom 14. Januar 1912 (Reg.Bl. S. 10),
- i) Artikel 97 der württ. Bauordnung vom 28. Juli 1910 (Reg.Bl. S. 333),
- k) §§ 6 und 7 des Gesetzes über das Erlöschen der Fideikommission und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825) und § 7 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Fideikommission und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 509), soweit sie den Schutz und die Sicherung von Gegenständen und Sachgesamtheiten von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen und heimatlichen Wert betreffen.
- l) die Verfügungen Nr. 41 und 42 des württ.-bad. Kultministeriums betr. den Denkmalschutz von Innenräumen vom 18. Juli 1946 (Reg.Bl. S. 215) und vom 19. Dezember 1946 (Reg.Bl. 1947 S. 1).

Stuttgart, den 25. Mai 1971

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger	Krause	Dr. Hahn
Dr. Schieler	Gleichauf	Dr. Schwarz
Dr. Brünner	Dr. Seifriz	Schwarz

**Verordnung des Kultusministeriums
über das Verfahren zur Eintragung und
Löschung von Kulturdenkmälern im Denkmalsbuch.**

Vom 15. März 1972

Auf Grund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (Ges.Bl. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung werden auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen in das Denkmalsbuch eingetragen.

§ 2

(1) Die Absicht, ein Kulturdenkmal von Amts wegen einzutragen, ist dem Eigentümer bekanntzugeben. Dabei ist ihm Gelegenheit zu einer Äußerung binnen einer zu setzenden angemessenen Frist zu geben.

(2) Bei einem unbeweglichen Kulturdenkmal ist auch die Gemeinde zu hören, in deren Gebiet es sich befindet.

§ 3

(1) Eine von Amts wegen vorzunehmende Eintragung ist zu begründen. Dabei kann auf veröffentlichte Inventare oder andere wissenschaftliche Veröffentlichungen Bezug genommen werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Ablehnung eines Eintragungsantrags.

§ 4

(1) Die Eintragung ist dem Eigentümer, die Ablehnung des Eintragungsantrags ist dem Antragsteller bekanntzugeben.

(2) Ist die Eintragung von Amts wegen vorzunehmen, so kann vor dem Vollzug der Eintragung zu-

nächst eine die Eintragung anordnende Verfügung bekanntgegeben werden.

§ 5

Ist das Eigentum im Streit befangen oder bestehen sonst aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erhebliche Zweifel, wer Eigentümer ist, so kann die Bekanntgabe an den Eigentümer durch die Veröffentlichung im Staatsanzeiger ersetzt werden.

§ 6

Die §§ 2 bis 5 gelten für eine von Amts wegen vorzunehmende Löschung oder Änderung der Eintragung entsprechend.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 15. März 1972

In Vertretung
Dr. Steinle